

Rechtsordnung des Ju-Jutsu-Verband Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des JJVB e.V.....	1
§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses.....	1
§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss.....	2
§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss.....	2
§ 5 Inhalt der Entscheidung.....	3
§ 6 Einstweilige Verfügung; Vorläufige Sperre.....	3
§ 7 Rechtsmittel.....	3
§ 8 Kosten des Verfahrens.....	4
§ 10 Haftungsausschluss.....	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des JJVB e.V.

(1) Die Gerichtsbarkeit des Ju-Jutsu-Verbands Bayern e.V. (JJVB e.V.) wird von einem Rechtsausschuss wahrgenommen.

(2) Die Gerichtsbarkeit des JJVB e.V. ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten

1. zwischen dem JJVB e.V. und seinen Mitgliedern,
2. zwischen den einzelnen Organen des JJVB e.V.,
3. zwischen den Organen und Mitgliedern des JJVB e.V.,
4. zwischen den einzelnen Mitgliedern des JJVB e.V., soweit die Streitigkeiten die Belange des Verbandes betreffen,
5. alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben und eine Sperre des Athleten nach sich ziehen können, sowie
6. bei allen Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsleben oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

(1) ¹Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ³Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden und nimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben wahr. ⁴Der erste Beisitzer, der weitere Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer sind einzeln zu wählen. ⁵Die Reihenfolge des Einsatzes der Beisitzer bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch den Verbandstag.

(2) ¹Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des JJVB e.V. ist. ⁴Die Wahl durch den Verbandstag erfolgt gemäß der Satzung. ⁵Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen innerhalb des JJVB e.V. keine andere Funktion gemäß der Satzung wahrnehmen, insbesondere nicht dem Vorstand angehören. ⁶Der Vorsitzende des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. ²Sie haben unparteiisch und nur nach den Rechtsgrundlagen des Verbandes zu urteilen.

(4) ¹Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. ²Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens ein Mitglied des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. ³Über das Ablehnungsgesuch entscheiden alle Mitglieder des Rechtsausschusses einschließlich der stellvertretenden Beisitzer, jedoch unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds. ⁴Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. ⁵Die Entscheidung über das Gesuch ist unanfechtbar. ⁶Wird ein Mitglied des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen, so tritt an seine Stelle das gemäß § 2 Abs. 1 nachfolgende Mitglied.

(5) ¹Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

1. selbst oder ein Mitglied seiner Mitgliedsorganisation an dem Verfahren beteiligt ist,

2. in der Sache als Zeuge vernommen werden soll, oder
3. mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

²An seine Stelle tritt das gemäß § 2 Abs. 1 nachfolgende Mitglied.

§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

(1) ¹Der Rechtsausschuss kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. ²Er ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.

(2) Ein Antrag auf Tätigwerden des Rechtsausschusses kann gestellt werden von

1. den Mitgliedern des JJVB e.V.,
2. den Organen des JJVB e.V.,
3. den einzelnen Mitgliedern der Organe des JJVB e.V.,
4. den von einer Entscheidung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 der Satzung oder § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 der Satzung Betroffenen, sowie
5. jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion im oder Zugehörigkeit oder einer anderen konkreten Rechtsbeziehung zum JJVB e.V. geltend macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.

(3) ¹Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten. ²Dieser hat unverzüglich die Beisitzer vom Eingang des Antrags zu unterrichten. ³Der Rechtsausschuss soll sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang mit dem Antrag befassen und das Verfahren eröffnen. ⁴Der Antragsteller hat bei Stellung des Antrags einen Vorschuss für die Kosten des Verfahrens in Höhe von 250 € an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zur Anweisung zu bringen. ⁵Die Zahlung des Vorschusses ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. ⁶Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann einen höheren Vorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Regelvorschuss nicht ausreichen wird, um die Verfahrenskosten abzudecken.

§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss

(1) ¹Die Entscheidung des Rechtsausschusses ergeht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. ²Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien dem zustimmen und der Rechtsausschuss dies für sachdienlich erachtet. ³Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) ¹Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. ²Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenseite zu geben, wobei in der Regel eine zweimalige Erwidern auf den Schriftsatz der Gegenseite als ausreichend betrachtet wird. ³Die Schriftsätze, ggf. mit allen Anlagen, sind jeweils in vierfacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. ⁴Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages. ⁵Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den Rechtsausschuss. ⁶Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁷Die Beratung ist geheim, das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. ⁸Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber den Beteiligten.

(3) ¹Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Parteien unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und bei ihm einzureichen. ²Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. ³Mit der Ladung sind die Beteiligten über die Folgen einer unentschuldigtem Säumnis zu belehren. ⁴Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. ⁵Gegen die Entscheidung kann der Säumige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. ⁶Er hat dabei glaubhaft zu machen, dass die Säumnis unverschuldet war. ⁷Ist der Einspruch für zulässig und begründet, versetzt der Rechtsausschuss das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Eintritt der Säumnis befand.

(5) ¹Die mündlichen Verhandlungen des Rechtsausschusses sind verbandsöffentlich. ²Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Ausschluss entscheidet der Rechtsausschuss mit Stimmenmehrheit.

(6) ¹Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bereitet die mündliche Verhandlung vor und setzt Termin und Ort fest. ²Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung sind dem Präsidium mitzuteilen.

(7) ¹Die mündliche Verhandlung vor dem Rechtsausschuss beginnt mit dem Aufruf zur Sache und der Feststellung des Vorsitzenden, dass alle Beteiligten erschienen sind. ²Fehlt ein Beteiligter, so ist festzustellen, ob er ordnungsgemäß geladen worden ist. ³Danach verhandeln die Parteien zur Sache. ⁴Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. ⁵Dies gilt auch für eine Beweisaufnahme. ⁶Über jede mündliche Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ⁷Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, welcher vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt wird.

(8) ¹Der Rechtsausschuss soll alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, zur Erforschung der Wahrheit heranziehen. ²Beweismittel können Zeugen, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein. ³Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

(9) ¹Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung. ²Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Die Beratung ist geheim. ⁴Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

(10) Die Entscheidung wird den Beteiligten sowie dem Präsidenten des JJVB e.V. spätestens acht Wochen nach Verkündung in schriftlicher Form übermittelt.

§ 5 Inhalt der Entscheidung

(1) ¹Die Entscheidung des Rechtsausschusses kann auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. ²Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 9 Satz 2 der Satzung sowie des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 der Satzung wird die angegriffene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert oder der Einspruch verworfen.

(3) ¹Im Falle der Verurteilung nach § 18 Abs. 3 der Satzung können die in § 18 Abs. 4 der Satzung festgelegten Ahndungen ausgesprochen werden. ²Die Verhängung mehrerer Ahndungen nebeneinander ist zulässig.

§ 6 Einstweilige Verfügung; Vorläufige Sperre

(1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Ju-Jutsu-Sport notwendig erscheint, insbesondere einen Athleten vorläufig zu sperren.

(2) ¹Gegen die einstweilige Verfügung nach Absatz 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragt werden. ²Dieser entscheidet endgültig. ³Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechtsmittel

(1) ¹Mit der Entscheidung des Rechtsausschusses wird das Verbandsgerichtsverfahren des JJVB e.V. beendet. ²Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

(2) Die Möglichkeit einer jeden Partei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist zwingend das Verbandsgerichtsverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.

§ 8 Kosten des Verfahrens

(1) ¹Für das Verfahren vor dem Rechtsausschuss werden Kosten erhoben. ²Bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ist der Grundsatz der Kostengünstigkeit zu beachten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht zusammen mit der Sachentscheidung. ²Sie ist nicht anfechtbar.

(3) ¹Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Zeugen, des Protokollführers und des Obsiegenden.
2. Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen (Schreibgebühr sowie Kopierkosten pro Seite jeweils 0,50 €).

²Die Kosten nach Satz 1 Nr. 1 berechnen sich nach der jeweiligen Finanzordnung des JJVB e.V. ³Der Protokollführer erhält neben den Reisekosten eine Zeitaufwandspauschale i.H.v. 50,00 Euro je Verfahren. ⁴Für die Kosten nach Satz 1 Nr. 2 kann eine Auslagenpauschale festgesetzt werden.

(4) ¹Im Falle der Verurteilung bzw. des Unterliegens einer Partei trägt die verurteilte Partei bzw. der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. ²Im Falle des Freispruchs bzw. des Obsiegens einer Partei trägt der Antragsteller bzw. die Verbandskasse die Kosten des Verfahrens. ³Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des Rechtsausschusses, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; die Kosten können auch verteilt werden. ⁴Kostenteilung kann auch erfolgen bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen sowie bei teilweiser Verurteilung einer Partei. ⁵Die Kosten eines Rechtsanwalts oder Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet; diese hat jede Partei selbst zu tragen.

(5) ¹Die Kosten des Verfahrens setzt der Rechtsausschuss fest. ²Der Kostenfestsetzungsbeschluss beinhaltet auch die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.

§ 9 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

¹War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Sie hat glaubhaft zu machen, dass die Versäumnis auf einem von ihr nicht zu vertretenden Umstand beruht. ³Die Versäumnis ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden von dem Lauf einer Frist keine Kenntnis hatte. ⁴Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zu stellen. ⁵Mit dem Antrag ist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Rechtsausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Durch die vorstehende Neufassung der Rechtsordnung erlischt die bisher gültige Rechtsordnung. ²Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

***Beschlossen vom Verbandstag am 03. Mai 2014 in Rosenheim.
Eingetragen beim Registergericht München am 23. Mai 2014.***